

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 05/2025
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. KuG 3206	Datum 17. Feb. 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Prüfungsordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 11.12.2024 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 17.02.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ph.D.-Grad und Zweck der Ph.D.-Graduierung
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Ph.D.-Verfahren
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Ph.D.-Graduierungskommission
- § 7 Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens
- § 8 Gutachter*innen und Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 18 Gleichstellungsklausel
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2: Text der Urkunde der Fakultät Kunst und Gestaltung

§ 1 Ph.D.-Grad und Zweck der Ph.D.-Graduierung

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Kunst und Gestaltung den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) für den erfolgreich absolvierten Promotionsstudiengang Kunst und Design.

(2) Der Nachweis der Graduierung im Einklang mit dem Studienziel gemäß § 2 STO wird erbracht durch:

- a) einen erfolgreichen Abschluss aller Vorleistungen im Promotionsstudium,
- b) eine Dissertation als schriftliche wissenschaftliche wie künstlerische oder gestalterische Arbeit gemäß § 8 STO sowie
- c) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des*r Doktorand*in.

§ 2 Allgemeine Festlegungen zum Ph.D.-Verfahren

(1) Das Ph.D.-Verfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Zulassung des*r Doktorand*in den Promotionsstudiengang nach bestandener Eignungsprüfung
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7)
3. Begutachtung der Dissertation (§ 8)
4. Annahme der Dissertation (§ 9)
5. Disputation (§ 11)
6. Bewertung der Promotionsleistung (§ 12)
7. Abgabe der Pflichtexemplare (§ 13)
8. Verleihung des Ph.D.-Grades (§ 14)

(2) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Mentor*innen, Gutachter*innen und als Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt:

- a) Hochschullehr*innen, die gemäß §§ 84 Abs. 1 und 2 und 89 ThürHG oder der entsprechenden Hochschulgesetze anderer Bundesländer berufen wurden,
- b) habilitierte Wissenschaftler*innen,
- c) promovierte Leiter*innen von Nachwuchsforschergruppen, deren Drittmittelgeber eine entsprechende Mitwirkung voraussetzen,
- d) wissenschaftliche bzw. künstlerische oder gestalterische Hochschullehrer*innen von Fachhochschulen, die gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG oder der entsprechenden Hochschulgesetze anderer Bundesländer berufen wurden,
- e) wissenschaftlich bzw. künstlerisch oder gestalterisch adäquat qualifizierte Hochschullehrer*innen aus dem Ausland.

(3) In Einzelfällen können promovierte Wissenschaftler*innen oder promovierte Künstler*innen bzw. Designer*innen als zusätzliche Mentor*innen, Gutachter*innen und als Mitglieder der Prüfungskommission durch die Ph.D.-Graduierungskommission zugelassen werden.

(4) Eine gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer*innen der Bauhaus-Universität Weimar und Fachhochschulen ist nach § 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG möglich.

§ 3 Prüfungsleistungen

- (1) Die in der Studienordnung § 6 und Anlage 1 beschriebenen Lehrveranstaltungen im Promotionsstudium werden mit Prüfungen abgeschlossen, wobei die Art der Prüfungsleistung von dem*der Lehrenden zu Beginn des Semesters festzulegen ist.
- (2) Die Prüfungen im Promotionsstudium werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Auf begründeten Antrag des*r Doktorand*in kann der*die für die Prüfung verantwortliche Lehrende die Abgabefrist der Prüfungsleistung verlängern.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission der Fakultät Kunst und Gestaltung auf Antrag.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden LP des Studiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission. Anrechnungen sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anrechnungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anrechnung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 5 Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Studienordnung § 9 gelten entsprechend.

§ 6 Ph.D.-Graduierungskommission

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ph.D.-Verfahren, einschließlich Eignungsprüfung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, bildet die Fakultät Kunst und Gestaltung eine Ph.D.-Graduierungskommission.

(2) Der Ph.D.-Graduierungskommission gehören mindestens folgende vom Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung für drei Jahre gewählte Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar an, wobei die Mehrheit der Hochschullehrenden Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein muss. Die Ph.D.-Graduierungskommission soll angemessen mit Frauen besetzt werden. Die Ph.D.-Graduierungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Hochschullehrer*innen aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten,
- zwei Hochschullehrer*innen aus den künstlerischen Lehrgebieten,
- ein*e promovierte*r akademische*r Mitarbeiter*in
- ein*e Vertreter*in der Promovierendenschaft des Promotionsstudiengangs.

(3) Die Mitglieder der Ph.D.-Graduierungskommission wählen eine*n Hochschullehrer*in zum*zur Vorsitzenden. Er*Sie muss Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein.

(4) Die Ph.D.-Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Hochschullehrer*innen gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

(5) Die Ph.D.-Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:

- a) Zulassung als Doktorand*in gemäß EPO
- b) Anerkennung/Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- c) Bestätigung der Mentor*innen
- d) Eröffnung des Promotionsverfahrens
- e) Bestellung der Gutachter*innen
- f) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Stellungnahmen und Beurteilungen
- g) Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission

2. Des Weiteren hat die Ph.D.-Graduierungskommission die Aufgabe, den Abschluss des Promotionsverfahrens (Bestätigung der von der Prüfungskommission vorgeschlagenen Gesamtnote und Verleihung des akademischen Grades) festzustellen.

3. Die Ph.D.-Graduierungskommission hat für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und für die Sicherstellung einer qualitativvollen, Durchführung der Ph.D.-Verfahren sowie für die Einhaltung der Studienziele zu sorgen. Sie hat die Überarbeitung der Satzungen und der dazugehörigen Handreichungen sowie curriculare Programmentwicklungen und -Evaluationen zu veranlassen. Die Ph.D.-Graduierungskommission ist bei auftretenden Konflikten der Erstansprechpartner.

§ 7 Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag des*der Doktorand*in. Voraussetzung für die Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens sind der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und Vorlage aller bis dahin geforderten Leistungsnachweise) und die Vorlage der Dissertation.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n der Ph.D.-Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

1. Ausführlicher, aktueller Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Berufsweges,

2. Liste der wissenschaftlichen Aktivitäten, insbesondere der Veröffentlichungen, gegebenenfalls auch Verzeichnis von Entwurfs- und Planungsaktivitäten sowie künstlerischen oder gestalterischen Projekten, Ausstellungen, Konferenzbeiträge usw.,
3. Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Ph.D.-Studienordnung, einschließlich des Schlüsselqualifikationsportfolios und Nachweis des Tutoriums
4. ggfs. Nachweis der Aufлагenerfüllung aus § 2 der Eignungsprüfungsordnung
5. Erklärungen darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der*die Doktorand*in bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat,
6. Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und als digitale Fassung,
7. Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache mit den wesentlichen Ergebnissen der Arbeit im Umfang von insgesamt maximal 6 Seiten; die Zusammenfassung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit,
 - Stand der Forschung (State of the Art),
 - Übersicht über eingesetzte Methoden und die im Wesentlichen erzielten Ergebnisse,
 - Bestätigung der Unterstützung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Mentor*innen.
8. Ehrenwörtliche Erklärung (Anlage 1),
9. Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Dissertation und der Unterlagen gemäß Absatz 2 durch die Ph.D.-Graduierungskommission zu bescheiden.

(4) Die Zusammenfassung (Absatz 2 Nr. 7) und die Dissertation (Absatz 2 Nr. 6) werden allen Mitgliedern der Ph.D.-Graduierungskommission zusammen mit der Einladung spätestens 14 Tage vor dem - die mögliche Verfahrenseröffnung betreffenden - Sitzungstermin der Ph.D.-Graduierungskommission zugestellt.

(5) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem*der Antragsteller*in die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten der Ph.D.-Graduierungskommission. Im Fall der Nichteröffnung des Verfahrens wird eine Frist von sechs Monaten zur Überarbeitung der Dissertation gewährt. Eine Verlängerung der Frist ist in begründeten Fällen möglich und durch die*den Doktorand*in bei der Ph.D.-Graduierungskommission schriftlich zu beantragen.

(6) Die Dissertation kann innerhalb von einem Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von dem*der Doktoranden*in zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n der Ph.D.-Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

(7) Wird die Dissertation nicht bis zum Ende des 12. Fachsemesters eingereicht, ist das Studium im Promotionsstudiengang endgültig nicht bestanden. Dies wird dem*der Doktorand*in schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

(8) Im Falle eines Mentor*innenwechsels oder aus anderen wichtigen Gründen, die der*die Doktorand*in nicht selbst zu vertreten hat, kann die Einreichungsfrist auf Antrag der*des Doktorand*in um maximal zwei Semester, bis zum Ende des 14. Fachsemesters, verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission.

(9) Alle Hochschullehrer*innen der Bauhaus-Universität Weimar haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Gutachter*innen und Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Ph.D.-Graduierungskommission die Gutachter*innen. Mindestens eine*r soll aus dem wissenschaftlichen und eine*r aus dem künstlerischen oder gestalterischen Bereich kommen. Für promovierte Gutachter*innen mit Doppelqualifikationen ist die Begutachtung sowohl wissenschaftlicher als auch künstlerischer Inhalte zulässig. Die Gutachter*innen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben (§ 54 Abs. 3 ThürHG).

(2) Die Ph.D.-Graduierungskommission bestellt im Regelfall mindestens zwei Gutachter*innen. Mindestens ein*e Gutachter*in muss von einer Hochschule außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar bestellt werden. Sind beide Mentor*innen gleichzeitig auch Gutachter*innen, muss ein weiteres externes Gutachten eingeholt werden. Bei Dissertationen, die über die Begutachtung hinausgehende interdisziplinäre Thematiken behandeln, können zusätzliche Gutachter*innen hinzugezogen werden.

(3) Der*die Doktorand*in hat das Recht, Gutachter*innen vorzuschlagen und den Vorschlag der Ph.D.-Graduierungskommission bei der Einreichung der Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 2) in schriftlicher Form vorzulegen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.

(5) Die Ph.D.-Graduierungskommission überwacht die Qualität der Gutachten. Ein Gutachten kann abgelehnt werden, wenn:

- a) das Gutachten gravierende sprachliche Defizite aufweist,
- b) das Gutachten nicht dezidiert auf die Promotion eingeht,
- c) das Gutachten nicht die originären wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Ergebnisse der Arbeit beurteilt,
- d) das Gutachten Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens nicht in der Beurteilung berücksichtigt.

Die Ph.D.-Graduierungskommission kann in solchen Fällen entscheiden, den*die Gutachter*in zur Überarbeitung seines*ihres Gutachtens aufzufordern oder eine*n andere*n Gutachter*in zu benennen.

(6) Die Gutachter*innen schlagen der Ph.D.-Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Empfehlen die Gutachter*innen die Annahme der Arbeit, können sie gleichzeitig Vorschläge zu Auflagen für die Veröffentlichung unterbreiten.

(7) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Dissertation gleichwertig aus einem wissenschaftlichen und einem künstlerischen oder gestalterischen Teil besteht.

§ 9 Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission in der Regel innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Vorlesungsfreie Zeiten unterbrechen diese Frist entsprechend.

(2) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Notenstufen voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Ph.D.-Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Ph.D.-Graduierungskommission eine*n weitere*n Gutachter*in bestellen.

(3) Bei Stimmgleichheit für oder gegen eine Annahme der Dissertation ist ein weiteres Gutachten hinzuziehen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Gutachter*innen nicht zur Annahme empfohlen wird.

(4) Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet aufgrund der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Eine Ablehnung wird dem*der Doktorand*in unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er*sie hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(5) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete oder eine neue Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten und innerhalb einer maximalen Frist von zwei Jahren einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(6) Bei Annahme der Dissertation hat der*die Doktorand*in das Recht, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von dem*der Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Ph.D.-Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und für die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Dazu gehören alle Mentor*innen, die Gutachter*innen und mindestens ein*e weitere*r Hochschullehrer*in, der*die als Vorsitzende*r der Prüfungskommission agiert und die Disputation leitet/moderiert. Diese*r muss Mitglied der Ph.D.-Graduierungskommission sein. Der*Die Vorsitzende darf nicht als Mentor*in oder Gutachter*in in dem Verfahren tätig gewesen sein. Des Weiteren gehört der Prüfungskommission ein*e weitere*r Hochschullehrer*in der Bauhaus-Universität Weimar an. Stattdessen kann auch ein*e promovierte*r wissenschaftliche*r oder ein*e promovierte*r künstlerische*r Mitarbeiter*in oder ein*e externe*r Hochschullehrer*in nach § 2 Abs. 2 der Prüfungskommission angehören. Die Graduierungskommission hat das Recht, weitere Prüfungskommissionsmitglieder nach Bedarf zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin eingeladen.

(4) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 11 Disputation

Ziele der Disputation sind ein wissenschaftlicher Diskurs über die vorliegende Dissertation zwischen der Prüfungskommission und dem*der Doktorand*in sowie die professionelle Präsentation der wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Ergebnisse.

(1) Die Disputation soll innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Dissertation wird in der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll in der Regel in Präsenz stattfinden. Externe Gutachter*innen können im Ausnahmefall per Videokonferenz zugeschaltet werden.

(3) Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag der Doktorand*in ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Die Prüfungskommission kann auf Antrag auch beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen. Jegliche Aufnahmen (Ton, Film etc.) während der Disputation sind untersagt.

(4) Zu Beginn der Disputation stellt der*die Vorsitzende der Prüfungskommission die Mitglieder derselben, den*die Doktorand*in sowie dessen*deren künstlerischen oder gestalterischen und wissenschaftlichen Werdegang vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Dissertation bekannt.

(5) In der Disputation erläutert der*die Doktorand*in die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation und bezieht dabei die Argumentation der Gutachten ein. Die Erläuterung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Sie darf 60 Minuten dauern, falls die Präsentation der für die Erläuterung relevanten praktischen Arbeitsergebnisse zeitaufwändiger ist.

(6) Nach dem Vortrag des*der Doktorand*in tragen die Gutachter*innen den wesentlichen Inhalt ihrer Gutachten vor und haben das Recht, Fragen an den*die Doktorand*in zu stellen. Die Mitglieder der Prüfungskommission und abschließend alle Anwesenden können weitere Fragen stellen. Die Diskussion soll 60 Minuten nicht überschreiten. Der*die Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(7) Die Dauer der Disputation sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über:

- das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und
- die Note für die Disputation. Jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala gemäß § 12.
- die Empfehlung an die Ph.D.-Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

(9) Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet. Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission eine Empfehlung zur Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 2.

(10) Der*Die Doktorand*in ist unverzüglich nach Beschlussfassung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit über das Ergebnis zu unterrichten.

(11) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- Ort und Zeit der Disputation
- Namen des*der Doktorand*in und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- die für die Dissertation in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter*innen und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission,
- empfohlene Auflagen zur Veröffentlichung der Arbeit,
- die Empfehlungen an die Ph.D.-Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung; bei der Erteilung des Gesamtprädikats „summa cum laude“ (s.c.l.) ist im Protokoll eine separate Begründung aufzuführen.
- Unterschrift des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(11) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als zwei Monate nach dem Datum der nicht bestandenen Disputation, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als beendet und das Promotionsstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut bzw. 1,0)
- cum laude (gut bzw. 2,0)
- rite (bestanden bzw. 3,0)
- non sufficit (nicht bestanden bzw. 4,0)

(2) Zwischennoten, die jeweils 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7 und 3,7 sind ausgeschlossen. Sind die Noten aller Gutachten und die Noten der Disputation „sehr gut“, so kann das Gesamtprädikat summa cum laude (mit Auszeichnung) - verliehen werden.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten, der mit einem Gewicht von zwei eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die 2. Nachkommastelle und alle folgenden werden gestrichen. Die Endnote wird bis zu einer Abweichung von 0,5 auf die volle Notenstufe zugunsten des*der Doktorand*in abgerundet.

§ 13 Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der*die Vorsitzende der Prüfungskommission dem*der Doktorand*in mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Bei Auflagenerteilung ist die überarbeitete Dissertation einem Mitglied der Prüfungskommission, das von der Prüfungskommission benannt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Der*die Verfasser*in hat unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

- ein Exemplar in elektronischer Form zur Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universität, dessen Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist (pdf/a empfohlen) und vier gebundene Exemplare, oder
- 8 gebundene Exemplare, wenn die Arbeit nur in Printform abgegeben werden soll, oder
- drei Verlags-Exemplare, wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt oder bei einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift. Die Verlagsexemplare müssen als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein bzw. das vereinheitlichte Titelblatt enthalten.

(3) Sofern die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht werden soll, überträgt der*die Doktorand*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Mit Abgabe der elektronischen Fassung erhält die Bibliothek das Recht, die Dissertation in die elektronische Publikationsplattform der Bauhaus-Universität Weimar einzustellen und diese elektronische Publikation an die Deutsche Nationalbibliothek zu melden.

(4) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen die abzugebenden Printexemplare der Version der Arbeit entsprechen, die den Gutachter*innen zur Beurteilung vorlag. D.h., dass ggf. bereits veröffentlichte Zeitschriftenartikel im Volltext enthalten sein müssen (entweder als Kopie der Verlagsversion oder als Autor*innenmanuskript-Version). Die*der Autor*in muss erklären, dass eine Zweitpublikation in den abzugebenden Pflichtexemplaren gestattet ist. Ggf. muss sie*er eine entsprechende Genehmigung der Verlage einholen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Die Ph.D.-Graduierungskommission legt das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Nachdem der*die Doktorand*in die Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek bei dem*der Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Graduierung durch Aushändigung der Urkunde an die*den Doktorand*in vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der*die Doktorand*in berechtigt, den Grad Ph.D. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird von dem*der Präsident*in der Bauhaus-Universität Weimar und dem*der Dekan*in der Fakultät Kunst und Gestaltung unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten. Der Wortlaut der Urkunde folgt dem Muster in Anlage 2.

(3) Der*Die Doktorand*in erhält ein Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 15 Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem*der Doktorand*in bzw. Promovierten auf schriftlichen Antrag an den*die Vorsitzende*n der Ph.D.-Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Ph.D.-Graduierungskommission zu erheben. Hält diese den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft die Ph.D.-Graduierungskommission dem Widerspruch nicht ab, erlässt der*die Dekan*in den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 17 Versagen oder Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Promotionsverfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass insbesondere:
 - a) der*die Doktorand*in bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
 - b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z.B. falsche Angaben der Voraussetzungen nach § 7).
- (2) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Entscheidung trifft der*die Dekan*in der Fakultät nach Anhörung der Ph.D.-Graduierungskommission und des*der Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann der*die Betroffene Widerspruch bei dem*der Dekan*in erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem*der Präsidenten*in der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung des Promotionsstudienganges tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für Doktorand*innen, die ihr Studium im Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Beschluss der Fakultät Kunst und Gestaltung vom 11.12.2024.

Prof. Andreas Mühlenberend
Dekan Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justizariat

genehmigt Weimar,

Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Dissertation ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, sind entsprechend kenntlich gemacht. Dies gilt ebenso für die Referenzierung von wesentlichen Projekten und Werkzeugen sowie die Unterstützung durch Dritte. Die Verwendung von auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierender wissenschaftlicher oder künstlerischer bzw. gestalterischer Methoden und Werkzeugen sowie diesbezüglicher Erfassungs- und Dokumentationsformen sind ebenfalls gekennzeichnet und dokumentiert.

Bei der Auswahl der Erstellung und/oder Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Dissertation nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (z.B. Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Dissertation wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Datum, Unterschrift

Anlage 2

Text der Urkunde der Fakultät Kunst und Gestaltung

Bauhaus-Universität Weimar

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

.....
(Name)

Die Fakultät Kunst und Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar verleiht

.....,

geboren am in, den akademischen
Grad

eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) im Promotionsstudiengang Kunst und Design

Er*Sie hat in einem ordnungsgemäßen Graduierungsverfahren durch seine*ihre Ph.D.-Arbeit

„.....“

und eine Disputation seine*ihre wissenschaftliche und künstlerische/gestalterische Befähigung

nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ mit der Note
erhalten.

Gutachter*innen waren:

.....
.....
.....

Weimar,

.....
Dekan

Siegel

.....
Präsident